****

**Merkblatt**

**Neue gesetzliche Formvorschriften für geschäftliche E-Mails**

Bei der Gestaltung von E-Mails eines Betriebes, die sich an Kunden und Vertragspartner

richten, sind gesetzliche Vorschriften zu beachten. Seit dem 1. Januar 2007 gelten für

geschäftliche E-Mails die gleichen Formvorschriften wie für Geschäftsbriefe. Diese Verpflichtung

ist in den §§ 37a und 125a HGB, 35a GmbH-Gesetz sowie 80 Abs. 1 Aktiengesetz

niedergelegt. Durch die Änderungen in diesen Paragraphen wird dort nicht mehr nur von

„Geschäftsbriefen“ gesprochen, sondern von „Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form“.

Damit verdeutlicht der Gesetzgesetzgeber, dass E-Mails und konventionelle postalische

Schreiben in der geschäftlichen Korrespondenz grundsätzlich als gleichwertig zu betrachten

sind. Somit muss in Zukunft jeder Geschäftsbrief, der auf elektronischem Wege verschickt

wird, die vorgeschriebenen Mindestinformationen enthalten. Als geschäftliche E-Mails gelten

insbesondere Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine, Reklamationen,

Gutschriften oder ähnliche Transaktionen. Jedoch ist nicht jede E-Mail auch automatisch

ein Geschäftsbrief: Der Gesetzgeber nimmt beispielsweise „Mitteilungen oder Berichte“

aus, „die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise

Vordrucke verwendet werden“. Ebenso keine Geschäftsbriefe sind E-Mails, die sich an

einen unbestimmten Personenkreis richten, wie beispielsweise Werbemailings, Newsletter

oder Beiträge zu Internetforen.

Welche Informationen im Einzelfall vorgeschrieben sind, richtet sich nach der Rechtsform,

in welchem das Unternehmen betrieben wird.

1. **Nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen**

**und Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)**

Gemäß § 15 b GewO mussten Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen war, auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet wurden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre ladungsfähige Anschrift angeben. Dasselbe galt auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die auf den geschäftlichen E-Mails die Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufführen mussten.

Seit dem 25.03.2009 ist § 15 b GewO nicht mehr in Kraft. Mit Wegfall der Vorschrift besteht seit dem auch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage mehr für den Geschäftsauftritt nicht im Handelsregister eingetragener Einzelunternehmen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Es wird jedoch empfohlen, die bisher in § 15b GewO geregelten Pflichtangaben auch weiterhin auf geschäftlichen E-Mails aufzuführen, da sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung) auch weiterhin die Notwendigkeit der Pflichtangaben ergeben.

**3. Im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen**

Auf den geschäftlichen E-Mails eines Kaufmanns sind nach § 37a Abs. 1 HGB folgende

Angaben erforderlich:

• seine Firma (vollständiger Handelsname), wobei eine getrennte Aufführung

einzelner Firmenbestandteile in Kopf- und Fußleiste unzulässig ist

• die Bezeichnung eingetragener Kaufmann bzw. eingetragene Kauffrau (e. K.) oder

eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung

• der Ort der Handelsniederlassung

• das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister

eingetragen ist

**4. Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)**

Die geschäftlichen E-Mails dieser Gesellschaft müssen nach § 125 a Abs. 1 HGB enthalten:

• die Firma in Übereinstimmungen mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut

• die Rechtsform (OHG oder KG)

• der Sitz der Gesellschaft

• das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

• zu beachten ist, dass bei einer OHG oder KG, bei der keine natürliche Person persönlich

haftender Gesellschafter ist, gemäß § 19 Abs. 2 HGB, zusätzlich eine die Haftungsbeschränkung

deutlich machende Bezeichnung der Firma enthalten sein muss, z. B.

„GmbH & Co. KG“. Es sind die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die

Gesellschafter die nach § 35 a HGB betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu

machen. Diese Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern

der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört,

bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

**5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Die GmbH hat auf geschäftlichen E-Mails gemäß § 35 a GmbHG über folgendes zu

informieren:

• den vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister

eingetragenen Wortlaut

• Rechtsform der Gesellschaft

• Sitz der Gesellschaft

• Registergericht des Sitzes sowie die Handelsregisternummer

• alle Geschäftsführer mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen zu nennen.

• werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

**6. Aktiengesellschaft (AG)**

Auf den geschäftlichen E-Mails einer Aktiengesellschaft sind gemäß § 80 Aktiengesetz

folgende Angaben erforderlich:

• die Firma in Übereinstimmungen mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut

• die Rechtsform (AG)

• der Sitz der Gesellschaft

• das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer

• alle Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familienname

und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

• der Vorsitzende des Vorstandes ist als solcher zu bezeichnen

• Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn über die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.